

B2.6. Personen- und Warenaufzüge

91270

Gebühren im Zusammenhang mit Aufzügen

Beantwortung Interpellation

Martin Müller, Mitglied des Gemeinderates, und 3 Mitunterzeichnende haben am 14. Mai 2009 folgende Interpellation eingereicht:

"Ziffer 1301 (Ausführungsbewilligung, Kontrolle und Betriebsbewilligung) und 1302 (Periodische Aufzugskontrolle) der Gebührenordnung legen fest, dass für die Weiterverrechnung der Expertenrechnung eine Gebühr zu erheben sei, die sich nach der Höhe des weiter zu verrechnenden Expertenonorars bemisst.

Ich bitte nun den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

Wie hoch sind die aufgrund o.e. Ziffern eingenommenen Gebühren pro Jahr?

Frage 2:

Wie verträgt sich diese Bestimmung mit dem seit längerem geltenden Rechtsgrundsatz, dass Gebühren nur die effektiv anfallenden Kosten decken dürfen?

Frage 3:

Wäre der Stadtrat bereit, eine entsprechende Motion aus dem Gemeinderat entgegenzunehmen, welche die Änderung dieser Praxis zum Ziel hat?

Begründung:

Bei den erwähnten Positionen wird für die simple Weiterverrechnung einer Expertenrechnung eine vom Rechnungsbetrag abhängige Gebühr verlangt. Auch wenn aufgrund unterschiedlich hoher Gebäude der Kontrollaufwand für den Experten unterschiedlich ausfällt, so steht der Verwaltungsaufwand der Stadt, diese unterschiedlich hohen Expertenrechnungen weiter zu verrechnen, nicht in einem linearen Verhältnis zum weiter zu verrechnenden Betrag. Die heutige Festlegung als Prozentsatz genügt daher dem rechtlichen Erfordernis kostendeckender Gebühren kaum."

Mitunterzeichnende:

Ueli Bayer

Martin Romer

Werner Hogg

Antwort 1:

Der Gebührenertrag bei Position 1301 belief sich im Jahr 2008 auf Fr. 44'649.00 (bewilligte Gesuche mit Aufzugsanlagen 28 [Baubewilligungen, kein Verwaltungszuschlag] und bewilligte Aufzugsanlagen 50 [Liftsanierungen oder -erneuerungen]). Der Verwaltungszuschlag wird zur Rechnung des externen Liftinspektors erhoben. Dies betrifft Liftsanierungen und -erneuerungen sowie die periodischen Kontrollen (Pos. 1302), welche bei Liftanlagen alle fünf Jahre durchzuführen sind. Im Jahr 2008 wurden für periodische Liftkontrollen Fr. 39'581.80 verrechnet, darin enthalten ist ein Verwaltungszuschlag in der Höhe von Fr. 6'596.60. Der kumulierte Verwaltungszuschlag für die Pos. 1301 und 1302 der Gebührenverordnung beträgt für das Jahr 2008 ungefähr Fr. 10'000.00.

Antwort 2:

Die Gebühren für Aufzugsbewilligungen, Kontrolle und Betriebsbewilligungen sowie für die periodischen Aufzugskontrollen sind heute ungefähr kostendeckend. Die in der Begründung an-

Sitzung vom 31. August 2009

geführte Argumentation, dass der Verwaltungsaufwand nicht linear zum Kontrollaufwand des externen Liftinspektorates verläuft, ist richtig.

Die Erhebung eines Verwaltungszuschlages als Prozentbetrag, wie das heute der Fall ist, macht Sinn, da bei einer Pauschalisierung die Teuerung periodisch angepasst werden müsste. Allerdings könnte dieser Zuschlag bei höheren Beträgen, z.B. bei der Kontrolle grösserer Liftbatterien im Sinne einer Degression gesenkt oder mit einem oberen Maximalbetrag limitiert werden.

Antwort 3:

Die angeregte Änderung der Gebührenverordnung soll das Ziel der Kostendeckung nicht verletzen. Der Stadtrat ist sich der Problematik bewusst. Er wird im Rahmen der anstehenden Gebührenrevision einen neuen Gebührenmodus vorlegen. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, erachtet der Stadtrat das Mittel einer Motion jedoch als nicht notwendig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Interpellation wird im Sinne der oben stehenden Erwägungen beantwortet.
2. Die Hochbauabteilung wird beauftragt, dem Stadtrat per Ende Oktober 2009 einen Vorschlag für einen neuen Verrechnungsmodus für die Positionen 1301 und 1302 der städtischen Gebührenverordnung vorzulegen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Baukommission;
- Stadtingenieurbüro;
- Hochbauabteilung;
- Finanzverwaltung;
- Stadtkanzlei;
- alle Mitglieder des Stadtrates.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpäsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

ju 0831interpellationliftgebühren.doc

versandt am: